

---

## **Ordnung der HAWK zum Ausschreibungsverzicht in Berufungsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG i. d. F. vom 15.03.2012**

---

Stand: 03/2012

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Nach § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG kann die Hochschule für Fälle, in denen nach den Regelungen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 5 NHG von einer Ausschreibung abgesehen wird, das Berufungsverfahren durch Ordnung abweichend von § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 sowie Absatz 5 Sätze 1 bis 4 regeln. Hiervon wird mit der vorliegenden Ordnung Gebrauch gemacht.

### **§ 2 Regelungen für Berufungsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG**

- (1) Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 2 NHG kann auf die Einrichtung einer Berufungskommission verzichtet werden. In diesen Fällen bereitet das zuständige Dekanat die Empfehlung gegenüber dem Fakultätsrat vor, der zugleich mit dem Berufungsvorschlag über das beabsichtigte Absehen von der Ausschreibung beschließt. In der Empfehlung des Dekanats (Bericht) sollen die persönliche Eignung und fachliche Leistung der vorgeschlagenen Person, besonders in der Lehre, eingehend gewürdigt werden. Bei einer Entfristung auf Zeit gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 NHG erläutert der Bericht des Dekanats, dass die für die Professur erforderlichen Voraussetzungen (auch geforderte Kriterien aus dem Ausschreibungstext) während der Bewährungszeit tatsächlich erfüllt worden sind und eine erneute Ausschreibung zu keinem anderen Ergebnis als der Gewinnung dieser Kandidatin / dieses Kandidaten als am besten geeignet führen kann.
- (2) Abweichend von § 26 Absatz 5 Satz 1, erster Teilsatz, kann auf die Erstellung einer Berufsungsliste, die drei Personen umfassen soll, verzichtet werden.
- (3) Abweichend von § 26 Absatz 5 Sätze 2 und 3 NHG kann auf die Einholung von Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen durch die Dekanin / den Dekan verzichtet werden in folgenden Fällen:
  - a) § 26 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 NHG, wenn im Rahmen der Ausschreibung externe Gutachten eingeholt wurden,
  - b) § 26 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 NHG, wenn im Rahmen des Berufsungsangebots einer anderen Hochschule externe Gutachten eingeholt wurden,
  - c) § 26 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 NHG.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.